

Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes ÖPNV im Ammertal



Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband ÖPNV im Ammertal

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes ÖPNV im Ammertal hat aufgrund von § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der geltenden Fassung am 14.02.2023 die folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband ÖPNV im Ammertal in der Fassung vom 30.11.2018 beschlossen:

I.

§ 3 ändert sich wie folgt:

Der Zweckverband ist Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Eisenbahnverkehrsunternehmen. Er nimmt die Rolle des Aufgabenträgers für den Schienenverkehr wahr und ist Aufgabenträger für den Busverkehr. Im Rahmen dieser Funktionen nimmt er im Verkehrsraum Ammertal folgende Aufgaben wahr:

- Betrieb und Unterhaltung der Schienenstrecke sowie aller betriebsnotwendigen Anlagen für eine durchgehende Schienenstrecke zwischen Tübingen Hbf und Herrenberg Bf zum Zweck der Erbringung von Beförderungsleistungen nach dem Landeseisenbahngesetz;

- Weiterentwicklung der Ammertalbahn zur Regionalstadtbahn Neckar-Alb Modul 1, insbesondere Planung und Bau der Haltepunkte Neckaraue und Güterbahnhof sowie die Erbringung von Dienstleistungen für Dritte zur Unterhaltung und Instandhaltung betrieblich zusammenhängender Strecken innerhalb des Projektes Regional-Stadtbahn Neckar-Alb gegen kostendeckendes Entgelt.

-Finanzierung der dafür erforderlichen Investitionen

- Planung und Festlegung des ÖPNV Leistungsangebots (Schienen- und Busverkehre) im Ammertal und Koordination bei der Festlegung des Leistungsangebots im Schienenpersonennahverkehr durch das Land (als Aufgabenträger).

- Mitwirkung bei der Festlegung der Tarife durch die zuständigen Institutionen (Schienen – und Busverkehre)

- Durchführung der Schienen- und Busverkehre;

II.

§ 7 ändert sich wie folgt:

(3) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt

4. der Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 12.000 € im Einzelfall, Stundung von Forderungen bis zu einer

Höhe von 25.000 € im Einzelfall, ~~Stundung von Forderungen bis zu einer Höhe von 25.000€ im Einzelfall,~~

7. der Abschluss von Miet-, Pacht- und ~~Leasingverträgen~~ bis zu einer jährlichen ~~Miet- und Pacht~~ Summe von 36.000 € im Einzelfall,

9. die Zuständigkeit für ~~die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen~~ im Rahmen des Stellenplans,

10. die Regelung der Verwaltungsleihe ~~sowie die Regelung zur Nutzung der sächlichen Verwaltungsmittel.~~

Maßgebliche Wertgrenze ist der Nettobetrag.

III.

§ 8 wird wie folgt ergänzt.

(1) Der Zweckverband wendet gemäß § 20 GKZ die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß an. ~~Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.~~

IV.

§ 9 wird wie folgt ergänzt:

(1) Der ÖPNV im Ammertal (~~Bahn- und Busverkehr~~) ist wirtschaftlich durchzuführen. Alle staatlichen Zuschüsse sind auszuschöpfen. Die Beförderungsentgelte müssen in angemessener Höhe festgelegt werden mit dem Ziel, die Kosten des Zweckverbandes ohne Umlage zu decken.

(3) Und (4) entfallen ersatzlos

V.

§ 10 ändert sich wie folgt:

~~(1) Die jährliche Kostenumlage kann erhoben werden, um den laufenden Verbandsaufwand einschließlich der Zinsen aus Kreditaufnahmen sowie der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen im Erfolgsplan zu decken.~~

Zur Deckung des laufenden Aufwands für den Betrieb und die Unterhaltung der Verbandsanlagen sowie die Verwaltung des Zweckverbands wird eine jährliche Kostenumlage erhoben. Diese wird beim Jahresabschluss nach tatsächlichen Werten endgültig festgesetzt. Zu den laufenden Aufwendungen gehören auch die Abschreibungen, die Bildung von Rückstellungen und die Zinsaufwendungen. Jährliche Auflösungsbeträge aus Zuwendungen Dritter sind von den Abschreibungen abzuziehen.

(2) Die Kostenumlage wird vom Landkreis Tübingen zu 80 % und vom Landkreis Böblingen zu 20 % erbracht. ~~Etwaige durch die Anwendung des Verbundtarifs des Verkehrs- und Tarifverbundes Stuttgart (VVS) auf Böblinger Kreisgebiet entstehende Einnahmeverluste trägt der Landkreis Böblingen.~~ Abweichend hiervon wird die Kostenumlage für das Erbringen der Busverkehrsleistungen im Linienverkehr zu 45 % vom Landkreis Tübingen und zu 55 % vom Landkreis Böblingen, im bedarfsgesteuerten Anrufverkehr zu 95 % vom Landkreis Tübingen und zu 5 % vom Landkreis Böblingen getragen. Jedes Verbandmitglied kann eine Anpassung diese Kostenteilung verlangen, wenn sich das Verhältnis der Verkehrsleistungen zwischen den beiden Landkreisen um mehr als 20 % ändert.

~~(3) Für den Fall, dass neue Erkenntnisse, insbesondere spätere Verkehrszählungen ergeben, dass eine andere Aufteilung der Einnahmen zwischen den Landkreisen geboten ist, ist die Aufteilung der Einnahmen entsprechend anzupassen. Der Anteil des Landkreises Böblingen an der Kostenumlage wird entsprechend erhöht, wenn das vom Landkreis Böblingen getragene Betriebskostendefizit für die bisherigen Buslinien 7630 und 7634 im Jahr vor Inbetriebnahme der durchgehenden Ammertalbahn höher ist, als sein Anteil gemäß Abs. 2 Satz 1.~~

(4) Abweichend von Abs. 2 trägt der Landkreis Tübingen die Investitionskosten für die zusätzlichen Haltepunkte Güterbahnhof und Neckaraue im Rahmen der Weiterentwicklung der Ammertalbahn zur Regionalstadtbahn Neckar Alb. Der Landkreis Böblingen beteiligt sich an den Kosten für beide Haltepunkte mit einem einmaligen Investitionskostenzuschuss in Höhe von insgesamt 300.000 Euro.

VI.

§ 15 gestrichen

VII.

§ 17 wird wie folgt ergänzt:

Alle Satzungsänderungen treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Ausgenommen hiervon ist die Änderung in § 10 Abs.2, diese tritt rückwirkend ab 11.06.2017 in Kraft.

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis für die Bekanntmachung:

Satzungen des Zweckverbandes, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind.

Tübingen, den 17.05.2023

Joachim Walter
Verbandsvorsitzender